

Société de Banque Suisse
M. Bruno Bonvin
Conseiller Juridique
2, rue de la Confédération
1211 Genève 2

Zollikon, le 29 décembre 1995

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1995

Sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Bonvin

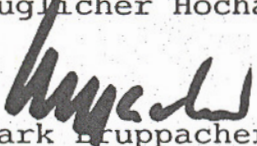
Ihr obgenanntes Schreiben habe ich erhalten. Ich erlaube mir wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Vernichtung der Original-Akten war und ist vertraglich gerade für den Fall vorgesehen, wo sich die Vergütungsaufträge nicht realisieren lassen. Diese Klausel wurde von uns insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der beteiligten Banken aufgenommen.
2. Die im Zusammenhang mit den Ihnen bekannten Verträgen stehenden Geschäftsvorgänge und insbesondere Zahlungsaufträge sind Ihnen offen erläutert worden.
3. Erst durch Ihre Abklärungen sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vergütungsaufträge nicht-existente Kunden und/oder Konten betreffen. Diesbezüglich lagen uns weder vorher noch heute weitere oder andere Informationen vor. Wir haben uns ausschliesslich auf die Angaben derjenigen Personen gestützt, welche die in Frage stehenden Vergütungsaufträge an Sie bzw. andere Banken erteilt haben. Allenfalls ergibt sich für Sie Anlass, gegen die vermeintlichen Auftraggeber vorzugehen.
4. Wie wir gemeinsam festgestellt haben, ergibt sich aus den in Frage stehenden Vergütungsaufträgen kein Schaden. Um alle weiteren Folgen zu vermeiden, habe ich beschlossen, unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, insbesondere auch die Vernichtung der Original-Akten.

5. Ihre Beurteilung des Geschäftes, wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1995 Absatz 2 vornehmen, teilen wir. Ihre Bank und wir sind durch die in Frage stehenden Informationen und Vergütungsaufträge in gleicher Weise betroffen.

Damit haben wir seit Übernahme des Mandates die üblichen Sorgfaltspflichten und anwaltlichen Pflichten eingehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. C. Mark Bruppacher